

Prof. Dr. Michael Göring

**Antworten zur Öffentlichen Anhörung „Stiftungswesen /
Stiftungsrecht am 2. November 2004**

- Zu 1) Steuerliche Anreize sind wirkungsvoll; privatrechtliche Änderungen eher Kosmetik; „Anerkennung“ statt „Genehmigung“ war eine richtige Änderung
- Zu 2) im Stiftungsrecht: komplementäre Schaffung einer „Stiftung europäischen Rechts“, die für Stiftungen, die europäisch fördern, nützlich wäre (Spendenbescheinigung einer in Deutschland akkreditierten Stiftung europäischen Rechts wäre dann auch bei einem Finanzamt in Frankreich gültig)
- im Stiftungssteuerrecht: ich werde hierzu auf der Sitzung einen Vorschlag unterbreiten. Der Katalog der gemeinnützigen Zwecke muss neu gestaltet werden
- Zu 3) siehe meine Ausführungen auf der Sitzung am 2. November
Impulse müssen steuerlich attraktiv sein; das Stiften „mit warmer Hand“ muss attraktiver werden
- Zu 4) England ist auf europäischer Ebene das stiftungsfreundlichste Land
- Zu 5) Legal-Definition ist wünschenswert. Der Begriff der Stiftung wäre dann eindeutig festgelegt und geschützt. Neben der gemeinnützigen Stiftung sollte es auch in Zukunft die „Familienstiftung“ geben, ebenfalls klar definiert und für alle als nicht gemeinnützig gekennzeichnet.
- Zu 6) „Erleichterung“ im Sinne einer Beschleunigung des Verfahrens: Der Ansprechpartner bei der Bezirksregierung oder beim Bundesland sollte als „One-man-shop“ alle notwendigen Schritte auf sich vereinigen (Finanzamt, Prüfung der Gemeinnützigkeit etc.), so dass der Stiftungswillige nur einen Ansprechpartner aufsuchen muss.
- Zu 7) Stiftungsregister wie Handelsregister sicherlich sinnvoll; keine Angabe der Finanzausstattung der Stiftung, wenn nicht vom Stifter freiwillig gegeben. Formaler Akt der Anerkennung sollte beibehalten werden. Er ist eine Ehrung für den Stifter. Er verpflichtet zugleich die öffentliche Hand, als Stiftungsaufsicht

dafür zu sorgen, dass auch nach dem Tod des Stifters die von ihm gegebene Satzung eingehalten wird.

- Zu 8) Wenn die Stiftungsaufsicht ihre Aufgaben im Sinne von Antwort 7 versteht, sollte sie als öffentliche Aufgabe erhalten bleiben: Stiftungsaufsicht als Schutz für den Stifter nach seinem Ableben. Fragen der Satzungsänderung oder gar der Auflösung einer Stiftung können kaum von einem Verband wahrgenommen werden. Der Verband jedoch kann zertifizieren, Qualitätszeugnisse ausstellen etc.
- Zu 9) Das Endowment-Verbot behindert eine nachhaltig wirksame Förderung unserer Hochschulen. Von der Logik des Stiftungsgedankens ist es jedoch verständlich, wenn die Thesaurierung von Erträgen vermieden werden soll. Mein Vorschlag: Jede Stiftung kann bis zu 10 % ihrer Erträge nach Abzug der Verwaltungskosten und der Kapitalerhaltungsrücklage als Endowment im Wissenschafts- und Bildungsbereich bewilligen.
- Zu 10 und 11) Hierzu kommt ein Vorschlag von mir in der Sitzung. Gemeinnützige Stiftungen sind bereits steuerlich freigestellt, lediglich Grunderwerbssteuer muss entrichtet werden. Die 5 % bzw. 10 %-Klausel bei Spenden an gemeinnützige Einrichtungen sollte im Zuge einer Novelle des Gemeinnützigkeitsrechts reformiert werden. Was sind „besonders förderungswürdige, gemeinnützige Ziele“? Soll die Förderung des Hundesports wirklich auf einer Ebene behandelt werden wie beispielsweise die Unterstützung medizinischer Einrichtungen oder die Förderung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern?
- Zu 12) Ich empfehle eine verbindliche Definition. Qualitätskriterien und Zertifizierung behandelt gegenwärtig eine Kommission im Bundesverband deutscher Stiftung. Bei der Überführung kommunaler Aufgaben muss die Bürgerstiftung besondere Bedingungen (Management, Finanzausstattung etc.) erfüllen, ansonsten Sorge vor Dilettantismus. Dann besser kommerzialisieren, weil Dilettanten sich nicht lange auf dem Markt halten können. Die Anregung verdient eine vertiefte Diskussion.
- Zu 13) Stiftungen sollten ermuntert werden, aus eigener Kraft Finanzierungsmöglichkeiten für ihre gemeinnützigen Zwecke aufzutun und zu nutzen. Aus Gründen der Steuergerechtigkeit ist einzusehen, dass der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb einer Stiftung ab einer gewissen Umsatzgrenze steuerpflichtig ist. Da

jedoch die Gewinne stets den gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt, sollte die Schwelle angehoben werden (Besteuerung ab € 500.000,- Umsatz pro Jahr). Sofern der Gewinn dem Kapital der Stiftung zugeschlagen wird (Zustiftungen), sollte er von jeder Steuerpflicht entbunden sein.

- Zu 14) Durch den Vorschlag wird die Entscheidung zur Errichtung einer Stiftung kaum erleichtert. Ihr Vorschlag, zwischen großen und kleinen Stiftungen zu unterscheiden, ist sinnvoll hinsichtlich der Pflichten zur Rechnungslegung (Stiftungen mit mehr als 50 Mio. Euro Kapital bzw. mehr als 5 Mio. Euro Jahreserträge sollten zur Bilanzierung verpflichtet werden, ansonsten reicht die einfache Einnahme-Ausgabe-Überschuss-Rechnung). Große Stiftungen sollten zudem noch zu bestimmende Auflagen der Transparenz erfüllen.
- Zu 15) Ja
- Zu 16) Schwelle: 50 Mio. Euro Kapital oder
5 Mio. Euro Jahreserträge (einschließlich eingeworbener Mittel)
- Zu 17) Die in Deutschland eingeführte allgemeine Steuerbefreiung von gemeinnützigen Stiftungen sollte unangetastet bleiben. Zuwendungen an Stiftungen sollten steuerlich stärker begünstigt werden. (Dazu kommt mündlich ein Vorschlag)